



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 34

Freitag, den 14. September

2012

## INHALT:

### A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

- 4. Nachtrag zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Aurich (Abfallentsorgungssatzung) ..... 164
- 1. Nachtrag zur Satzung des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaft Landkreis Aurich“ ..... 164
- Bekanntmachung gem. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Plangenehmigung nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz; Umgestaltung der Gleisanlagen in Georgsheil, Gemeinde Südbrookmerland, Landkreis Aurich ..... 164
- Jahresabschluss 2010 der Krankenhaus Aurich-Service GmbH ..... 165
- Jahresabschluss 2010 der Kreisvolkshochschule Norden gGmbH ..... 165
- Jahresabschluss 2011 der Kreisvolkshochschule Norden gGmbH ..... 165
- Jahresabschluss 2010 der Team Telematikzentrum GmbH Norden ..... 165

- Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) - Carpe Ventos Energie GmbH .. 165
- Jahresabschluss 2010 der MKW - Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG ..... 166
- Jahresabschluss 2010 der MKW - Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft Verwaltungs GmbH ..... 167

### B Bekanntmachungen der Gemeinden

- Bekanntmachung zur Bauleitplanung Inkrafttreten vom Bebauungsplan Nr. 314 ( Spaalstraße ) ..... 167
- Hauptsatzung der Stadt Aurich mit 1. Änderung ..... 167
- Erlaß einer Veränderungssperre für das Gebiet des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 0224 ..... 168
- Erlaß einer Veränderungssperre für das Gebiet des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 0203, Änderung Nr.6 ..... 170

### C Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

- Bekanntmachung der 3. Änderung vom 26. Juni 2012 der Friedhofsgebührenordnung vom 08. Mai 1990 der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Upleward. 171

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

### 4. Nachtrag zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Aurich (Abfallentsorgungssatzung)

Gem. § 58 Abs. 1 Ziffer 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) i.V.m. §§ 10, 11 und 13 NKomVG sowie § 11 Niedersächsisches Abfallgesetz in der Fassung vom 25.11.2009 (Nds. GVBl. S. 436) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 19.04.2012 folgende Änderung der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich beschlossen:

#### § 1

§ 1 Abs. 2 wird durch folgende Regelung ersetzt:

Der Landkreis Aurich betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung durch ihren Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich“.

#### § 2

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Aurich, den 19.04.2012

Landkreis Aurich

(Siegel)

Weber  
Landrat

### 1. Nachtrag zur Satzung des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaft Landkreis Aurich“

Der Kreistag des Landkreises Aurich hat in seiner Sitzung am 19.04.2012 folgende Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaft Landkreis Aurich“ beschlossen:

#### § 1

§ 1 Abs. 2 wird durch folgende Regelung ersetzt:

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich“.

#### § 2

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Aurich, den 19.04.2012

Landkreis Aurich

(Siegel)

Weber  
Landrat

### Bekanntmachung gem. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Plangenehmigung nach dem Allg. Eisenbahngesetz; Umgestaltung der Gleisanlagen in Georgsheil, Gemeinde Südbrookmerland, Landkreis Aurich

Die Eisenbahninfrastrukturgesellschaft Aurich-Emden mbH (EAE) beabsichtigt die Umgestaltung der Gleisanlagen in Georgsheil von km 0,595 bis km 1,390 im Bereich des bereits bestehenden Umfahrgleises im Gewerbegebiet Georgsheil in der Gemeinde Südbrookmerland, Landkreis Aurich. Das Amt für Kreisstraßen, Wasserwirtschaft und Deiche des Landkreises Aurich (Planfeststellungsbehörde) führt hierfür ein Plangenehmigungsverfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz durch.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gem. § 3 a Satz 3 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Aurich, 21. 8. 2012

**Landkreis Aurich**

Der Landrat  
-Weber-

### **Jahresabschluss 2010 der Krankenhaus Aurich-Service GmbH**

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Krankenhaus Aurich-Service GmbH in ihrer Sitzung am 28.07.2011 den Jahresabschluss 2010 festgestellt und gleichzeitig der Geschäftsführung Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Jahresüberschuss aus der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2010 in Höhe von 11.467,53 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2010 der Krankenhaus Aurich-Service GmbH wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand AG, Bremen, geprüft. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat mit Datum vom 16.08.2011 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 17.09.2012 bis 25.09.2012 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.025, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 10.09.2012

**Landkreis Aurich**

Der Landrat  
-Weber-

### **Jahresabschluss 2010 der Kreisvolkshochschule Norden gGmbH**

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Kreisvolkshochschule Norden gGmbH in ihrer Sitzung am 07.07.2011 den Jahresabschluss 2010 festgestellt und gleichzeitig der Geschäftsführung Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Jahresüberschuss aus der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2010 in Höhe von 4.188,93 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2010 der Kreisvolkshochschule Norden gGmbH wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Flick GmbH, Aurich, geprüft. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat mit Datum vom 16.06.2011 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 17.09.2012 bis 25.09.2012 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.025, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 10.09.2012

**Landkreis Aurich**

Der Landrat  
-Weber-

### **Jahresabschluss 2011 der Kreisvolkshochschule Norden gGmbH**

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Kreisvolkshochschule Norden gGmbH in ihrer Sitzung am 25.06.2012 den Jahresabschluss 2011 festgestellt und gleichzeitig der Geschäftsführung Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Jahresüberschuss aus der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2011 in Höhe von 21.625,84 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2011 der Kreisvolkshochschule Norden gGmbH wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Flick GmbH, Aurich, geprüft. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat mit Datum vom 11.06.2012 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 17.09.2012 bis 25.09.2012 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.025, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 10.09.2012

**Landkreis Aurich**

Der Landrat  
-Weber-

### **Jahresabschluss 2010 der Team Telematikzentrum GmbH Norden**

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Team Telematikzentrum GmbH Norden in ihrer Sitzung am 22.08.2011 den Jahresabschluss 2010 festgestellt und gleichzeitig der Geschäftsführung Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Jahresüberschuss aus der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2010 in Höhe von 9.917,78 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2010 der Team Telematikzentrum GmbH Norden wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Flick GmbH, Aurich, geprüft. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat mit Datum vom 24.03.2011 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 17.09.2012 bis 25.09.2012 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.025, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 10.09.2012

**Landkreis Aurich**

Der Landrat  
-Weber-

### **Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) - Carpe Ventos Energie GmbH**

Gemäß § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai

1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2729) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionschutzgesetz-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. 03. 2011 (BGBl. I S. 286) wird die Entscheidung über den Antrag der Firma Carpe Ventos Energie GmbH, Hauptstraße 144, 26639 Wiesmoor, auf Errichtung und Betrieb von 8 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-82 E2 mit 108,38 m Nabenhöhe und einer Kapazität von 2.300 kW auf Grundstücken in der Stadt Wiesmoor,

Gemarkung: Wiesmoor; Flur 35, Flurstück 16  
Gemarkung: Wiesmoor; Flur 38, Flurstück 3  
Gemarkung: Wiesmoor; Flur 38, Flurstück 9  
Gemarkung: Wiesmoor; Flur 38, Flurstück 11  
Gemarkung: Wiesmoor; Flur 38, Flurstück 11  
Gemarkung: Wiesmoor; Flur 36, Flurstück 15  
Gemarkung: Wiesmoor; Flur 32, Flurstück 5/6  
Gemarkung: Wiesmoor; Flur 29, Flurstück 20/1  
in der Anlage öffentliche bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können in der Zeit vom **21.09.2012** bis zum **05.10.2012**

bei den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Landkreis Aurich,  
Fischteichweg 7-13,  
Zimmer-Nr. 1.010,  
26603 Aurich,

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Montag bis Mittwoch in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

- Stadt Wiesmoor,  
Hauptstraße 193,  
Zimmer-Nr. 205,  
26639 Wiesmoor,

während der Dienststunden

Montag bis Freitag in der Zeit von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr  
Montag bis Mittwoch in der Zeit von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr  
Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

- Gemeinde Uplengen,  
Alter Postweg 113,  
Zimmer-Nr. 10,  
26670 Uplengen-Remels,

während der Dienststunden

Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Dienstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

- Gemeinde Friedeburg,  
Friedeburger Hauptstraße 96,  
Zimmer-Nr. 20,  
26446 Friedeburg,

während der Dienststunden

Montag bis Freitag in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
Montag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

#### Tenor

I. auf Grund §§ 4 und 19 Abs. 1 BImSchG\*1 in Verbindung mit Nr. 1.6 der Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV\*2 wird hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 8 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-82/E2 mit einer Nabenhöhe von 108,38 m und je einer Nennleistung von 2.300 kW erteilt.

Standort der Anlage in 26639 Wiesmoor:

Gemarkung: Wiesmoor; Flur 35,  
Flurstück 16 RW 34.18.592, HW 59.17.324  
Gemarkung: Wiesmoor; Flur 38,  
Flurstück 3 RW 34.18.762, HW 59.17.113  
Gemarkung: Wiesmoor; Flur 38,  
Flurstück 9 RW 34.19.264, HW 59.17.387

Gemarkung: Wiesmoor; Flur 38,  
Flurstück 11 RW 34.19.598, HW 59.17.433  
Gemarkung: Wiesmoor; Flur 38,  
Flurstück 11 RW 34.19.825, HW 59.17.577  
Gemarkung: Wiesmoor; Flur 36,  
Flurstück 15 RW 34.19.417, HW 59.17.641  
Gemarkung: Wiesmoor; Flur 32,  
Flurstück 5/6 RW 34.19.651, HW 59.17.767  
Gemarkung: Wiesmoor; Flur 29,  
Flurstück 20/1 RW 34.19.967, HW 59.17.803

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO\*3 erforderliche Baugenehmigung.

Ferner wird Ihnen hiermit nach Maßgabe des Antrages nebst beige-fügten Antragsunterlagen die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 57 NWG\*4 zur Teilverrohrung von Gewässern erteilt. Die Auflagen hierzu wurden in der Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 29.06.2012 formuliert und sind umzusetzen.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Schlussabnahme wird gemäß § 80 Abs. 1 NBauO angeordnet. Es ist rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind.

Für diese Genehmigung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die vom Antragsteller zu tragen sind. Wegen der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

#### Befreiung:

Mit dieser Genehmigung wird eine **Befreiung** gem. § 86 (1) NBauO von § 6 (2) NBauO in der derzeit gültigen Fassung in folgendem Umfang erteilt:

- **Verzicht auf Absicherung der Grenzüberschreitung per Baulast.**

Die unterschriebenen Einverständniserklärungen der Eigentümer der innerhalb der nach NBauO anzusetzenden Grenzabstandsflächen (1/2 H) gelegenen Grundstücke liegen der unteren Bauaufsichtsbehörde vor. Die Genehmigung wird gem. § 72 (2) NBauO den betroffenen Eigentümern zugestellt.

II. Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) und Hinweisen versehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 - 13, 26603 Aurich, schriftliche oder zur Niederschrift einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Aurich, Bauamt, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, angefordert werden.

Aurich, den 14.09.2012

**Landkreis Aurich**  
Der Landrat

### Jahresabschluss 2010 der MKW – Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der MKW – Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG in ihrer Sitzung am 18.05.2011 den Jahresabschluss 2010 festgestellt und gleichzeitig der Geschäftsführung Entlastung erteilt hat.

Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2010 schließt neutral ab.

Der Jahresabschluss 2010 der MKW - Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG wurde durch die Wirtschafts-

prüfungsgesellschaft Flick GmbH, Aurich, geprüft. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat mit Datum vom 29.04.2011 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 17.09.2012 bis 25.09.2012 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.025, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 11.09.2012

**Landkreis Aurich**

Der Landrat  
-Weber-

### **Jahresabschluss 2010 der MKW - Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft Verwaltungs GmbH**

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der MKW – Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft Verwaltungs

GmbH in ihrer Sitzung am 18.05.2011 den Jahresabschluss 2010 festgestellt und gleichzeitig der Geschäftsführung Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Jahresüberschuss aus der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2010 in Höhe von 2.290,45 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2010 der MKW - Verwaltungs-GmbH wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Flick GmbH, Aurich, geprüft. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat mit Datum vom 29.04.2011 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 17.09.2012 bis 25.09.2012 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.025, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 11.09.2012

**Landkreis Aurich**

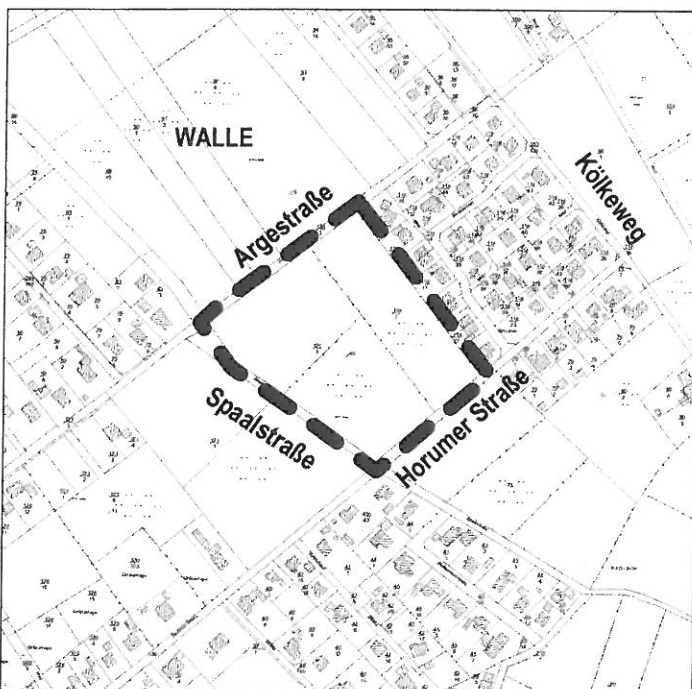
Der Landrat  
-Weber-

## **B. Bekanntmachungen der Gemeinden**

### **Bekanntmachung zur Bauleitplanung Inkrafttreten vom Bebauungsplan Nr. 314 (Spaalstraße)**

Der Rat der Stadt Aurich hat am 15.12.2011 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr.314 (Spaalstraße) nach § 10(1) BauGB als Satzung beschlossen. Inhalt des B-Planes ist die Ausweisung eines Wohnbaugebietes.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Der Bauleitplan mit der Begründung kann im Rathaus der Stadt Aurich, Fachdienst Bauordnung, II. Obergeschoss, Bgm. Hippen Platz 1, 26603 Aurich, während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 und 4 Baugesetzbuch für die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche

für die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Aurich geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am 14.09.2012 tritt diese Satzung in Kraft. Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses mit einem Plan über die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches wird hingewiesen.

Aurich, den 27.08.2012

**Stadt Aurich**

Der Bürgermeister  
Windhorst

### **Hauptsatzung der Stadt Aurich mit 1. Änderung**

Aufgrund der §§ 10 und 12 der Niedersächsischen Kommunalverfassung (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nieders. GVBl. S. 576), hat der Rat der Stadt Aurich folgende Hauptsatzung der Stadt Aurich und die 1. Änderung der Hauptsatzung in seinen Sitzungen am 02.02.2012 und 06.09.2012 beschlossen.

#### **§ 1**

##### **Bezeichnung, Name, Rechtsstellung**

- (1) Die Stadt Aurich führt die Bezeichnung und den Namen "Stadt Aurich / Ostfriesland"
- (2) Die Stadt besteht aus den Ortsteilen Kernstadt Aurich (ehemalige Stadt Aurich), Brockzetel, Dietrichsfeld, Egels, Extum,

Georgsfeld, Haxtum, Kirchdorf, Langefeld, Middels, Pfalzdorf, Plaggenburg, Popens, Rahe Sandhorst, Schirum, Spekendorf, Tannenhausen, Walle, Wallinghausen und Wiesens.

- (3) Nach § 14 Abs. 3 NKomVG hat die Stadt die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde

## § 2

### Wappen, Farben, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt in Silber und grünem Boden zwischen zwei Bäumen einen gekrönten roten Schild und darin ein goldenes gotisches großes A.
- (2) Die Farben der Stadt sind rot-gold.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Aurich (Ostfriesland)“.
- (4) Eine Verwendung des Stadtwappens durch Dritte ist nur mit Einwilligung der Stadt zulässig.

## § 3

### Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 25.000 Euro übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern in Ausschüssen und von Ortsräten oder mit der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister, es sei denn dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000 Euro nicht übersteigt.

## § 4

### Geschäfte der laufenden Verwaltung

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG sind solche Geschäfte, die
- a) mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren,
- b) nach feststehenden Grundsätzen in eingefahrenen Gleisen entschieden werden und
- c) keine grundsätzlich weittragende Bedeutung entfalten.
- (2) Ein Geschäft der laufenden Verwaltung liegt nicht vor, wenn der Vertragswert 150.000 Euro nach Ausschreibung (beschränkt oder öffentliche Ausschreibung- bzw. 60.000 Euro ohne Ausschreibung (freihändige Vergabe) übersteigt.

## § 5

### Ortsräte

- (1) Die Ortsteile
- a) Kernstadt Aurich (ehemalige Stadt Aurich)
- b) Brockzetel und Wiesens
- c) Egels und Wallinghausen
- d) Extum, Haxtum, Kirchdorf und Rahe
- e) Dietrichsfeld, Pfalzdorf und Plaggenburg
- f) Georgsfeld und Tannenhausen
- g) Langefeld, Middels und Spekendorf
- h) Popens
- i) Schirum
- j) Sandhorst
- k) Walle
- bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für die Ortschaft
- a) bis zu 2.500 Einwohner 5,
- b) über 2.500 Einwohner 7,
- c) über 7.500 Einwohner 11,
- (3) Ratsmitglieder, die in einer Ortschaft wohnen gehören dem betreffenden Ortsrat mit beratender Stimme an.

- (4) Der Umfang und die Inhalte der Entscheidungs- und Anhörungsrechte der Ortsräte ergeben sich aus den §§ 93 und 94 NKomVG. Die im Gebietsänderungsvertrag vom 25.05.1972 niedergelegten Aufgaben bleiben hiervon unberührt, sofern sie den geltenden gesetzlichen Vorschriften nicht entgegenstehen.
- (5) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang auf ihren Antrag hin als Budget zugewiesen.

## § 6

### Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

## § 7

### Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.

## § 8

### Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

## § 9

### Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## § 10

### Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt werden im „Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden“ und im Internet unter der Adresse [www.aurich.de](http://www.aurich.de) verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in den Ostfriesischen Nachrichten und in der Ostfriesen-Zeitung (Ausgabe Aurich/Wittmund) nachrichtlich hinzuweisen.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den öffentlichen Aushangtafeln des Rathauses. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nicht andere Fristen vorgesehen sind. Auf die Bekanntmachungen ist in den Ostfriesischen Nachrichten und der Ostfriesen-Zeitung (Ausgabe Aurich/Wittmund) hinzuweisen.

## § 11

### Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 10 mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Aurich vom 12. Dezember 1996 außer Kraft.

Aurich, den 13.09.2012

**Stadt Aurich**

Der Bürgermeister

Windhorst

## Erlaß einer Veränderungssperre für das Gebiet des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 0224

Zur Sicherung des eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens wurde in öffentlicher Sitzung des Rates der Gemeinde Marienhafte am 22. August 2012 die nachfolgende Veränderungssperre beschlossen:

### Satzung über die Veränderungssperre für einen Teilbereich des Fleckens Marienhafte

Aufgrund von § 14 (1) und 16 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) i. V. m. § 10 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 17.11.11 (Nds. GVBl. S. 422) hat der Rat der Gemeinde Marienhafte in seiner Sitzung am 22. August 2012 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

## § 1

### Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.0224 wird eine Veränderungssperre angeordnet.

## § 2

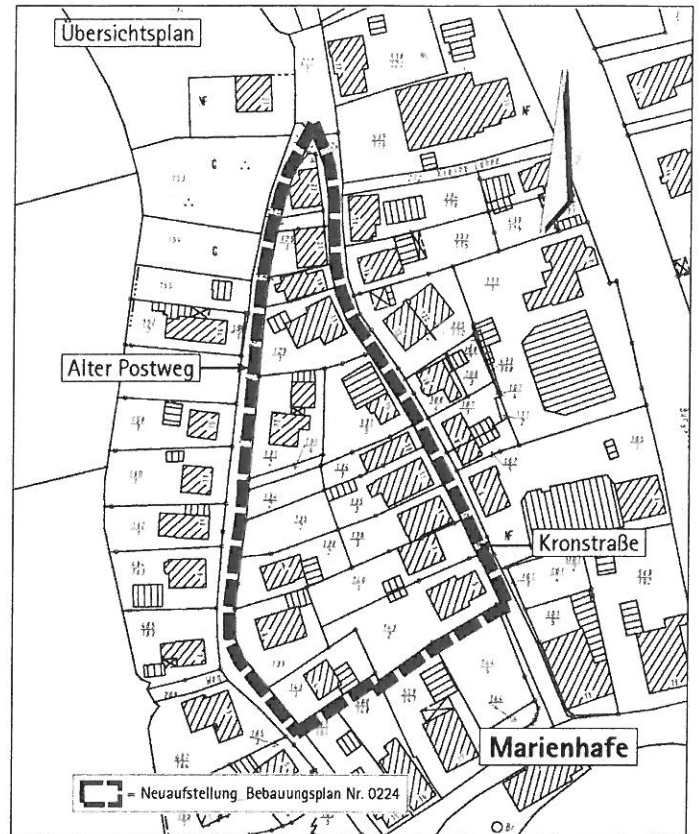
### Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich ist aus der angefügten Anlage (Übersichtsplan) ersichtlich.

## § 3

### Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:



1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeige-pflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

## § 4

### Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

## § 5

### Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Marienhafte, den 29.08.2012

Die Bürgermeisterin

-Kappher-Gruß-

Der Gemeindedirektor

-Ihmels-

### Hinweise:

Die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeacht-

lich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rechtsweg geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Marienhafe, den 29.08.2012

**Der Gemeindedirektor**

-Ihmels-

## **Erlas einer Veränderungssperre für das Gebiet des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 0203, Änderung Nr.6**

Zur Sicherung des eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens wurde in öffentlicher Sitzung des Rates der Gemeinde Marienhafe am 22. August 2012 die nachfolgende Veränderungssperre beschlossen:

### **Satzung über die Veränderungssperre für einen Teilbereich des Fleckens Marienhafe**

Aufgrund von § 14 (1) und 16 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) i. V. m. § 10 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 17.11.11 (Nds. GVBl. S. 422) hat der Rat der Gemeinde Marienhafe in seiner Sitzung am 22. August 2012 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich und für die Änderungen Nr. 1 - 6 des Bebauungsplanes Nr. 0203 wird eine Veränderungssperre angeordnet.



#### **§ 2**

##### **Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

Der räumliche Geltungsbereich ist aus der angefügten Anlage (Übersichtsplan) ersichtlich.

#### **§ 3**

##### **Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
  2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

#### **§ 4**

##### **Inkrafttreten**

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

#### **§ 5**

##### **Geltungsdauer**

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Marienhafe, den 29.08.2012

Die Bürgermeisterin  
-Kapher-Gruß-

Der Gemeindedirektor  
-Ihmels-

##### Hinweise:

Die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rechtsweg geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Marienhafe, den 29.08.2012

**Der Gemeindedirektor**

-Ihmels-

## C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

### **Bekanntmachung der 3. Änderung vom 26. Juni 2012 der Friedhofsgebührenordnung vom 08. Mai 1990 der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Upleward**

Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Upleward hat am 26. Juni 2012 unter Beachtung kirchlicher und staatlicher Bestimmungen für den kirchlichen Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Upleward folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

#### **§ 4**

##### **I. Grabgebühren**

- (1) a) Wahlgrab: (30 Jahre Nutzungszeit) 65,00 €  
b) Wahlurnengrab: (20 Jahre Nutzungszeit) 700,00 €

(2) Bei Wahlgrabanlagen mit mehreren Grabstätten ist ein entsprechend Vielfaches dieser Gebühr zu entrichten.

Diese Gebühren sind sowohl beim erstmaligen Erwerb als auch beim Wiedererwerb zu entrichten. In den Fällen des § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung ist der Jahresbetrag mit der Zahl der Jahre zu multiplizieren, für die eine Verlängerung des Nutzungsrechts beantragt wurde oder die bis zum Ablauf der Ruhezeit nötig sind.

Diese Gebührenänderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Upleward, den 26. Juni 2012

-Der Kirchenrat-